

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 179/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
20. August 1970

Regierungshaupt-
sekretär als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:.....

gegen

Beklagter und Revisionskläger.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am
23. Juli 1970 ohne mündliche Verhandlung gem.
§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes durch

Senatspräsident	S t e n g e l,
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n.
Bundesrichter	S o n n e n b e r g,
Bundessozialrichter	N a u m a n n und
Bundessozialrichter	W i r s c h i n g e r

für Recht erkannt:

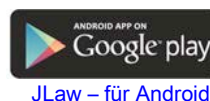
Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
28. Januar 1969 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger war früher Hauer. Seit Kriegsende ist er -
abgesehen von einer etwa einjährigen Unterbrechung -
Knappschaftsinvalid. Daneben bezieht er Versorgung
nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um
50 v.H..

Als Schädigungsfolgen sind ua anerkannt worden:

Schußnarben in der linken Gesichtshälfte und
Entstellung nach Bombensplitter-Verletzung im
Jahre 1944 und Granat-Splitter-Verletzung im
Jahre 1945,

Verlust des linken horizontalen und aufsteigenden
Astes des Unterkieferkörpers mit den dazugehöri-
gen Zähnen,

Mittelgradige Schwerhörigkeit links.

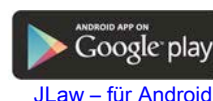
Im Dezember 1964 beantragte er die Gewährung von Berufs-
schadensausgleich. Gestützt auf den Inhalt der Akten der
Ruhrknappschaft, das Urteil des Knappschafts-Oberver-
sicherungsamts Dortmund vom 28. März 1952 und eine Äußerung
des versorgungsärztlichen Dienstes lehnte der Beklagte
durch Bescheid vom 4. Februar 1966 den Antrag ab, weil
der Kläger den Beruf eines Hauers allein wegen der Schäd-
igungsfolgen noch weiter habe ausüben können. Die seit 1945
bestehende Erwerbsunfähigkeit sei durch Gesundheitsschäden
verursacht, welche in keinem Zusammenhang mit dem schädigen-
den Ereignis gestanden hätten. Der Widerspruch blieb aus
den gleichen Gründen erfolglos (Widerspruchsbescheid vom
23. Mai 1966).

Die Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen, weil
der Kläger durch die Schädigungsfolgen, abgesehen von
einer vorübergehenden Zeit in den ersten zwei bis drei
Jahren nach dem Krieg, nicht daran gehindert worden sei,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

seinen Bergmannsberuf fortzusetzen.

Mit der Berufung hat der Kläger wiederholt, er sei durch die Kopfverletzung wesentlich behindert, nicht aber durch den - von der Schädigung unabhängigen - Bluthochdruck. Das Landessozialgericht (LSG) hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens von dem Chefarzt der inneren Abteilung im Knappschaftskrankenhaus Bottrop, Dr. R. Durch Urteil vom 28. Januar 1969 hat es die Entscheidung des SG abgeändert und den Beklagten verurteilt, dem Kläger Berufsschadensausgleich zu gewähren. Zwar könne wegen eines besonderen beruflichen Betroffenseins im Sinne des § 30 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) die Rente nicht erhöht werden. Unabhängig hiervon seien jedoch die Voraussetzungen für die Gewährung von Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG gegeben. Denn der Kläger habe einen Einkommensverlust erlitten; denn seine Knappschaftsvollrente bleibe in den im einzelnen festgestellten Beträgen während der Jahre 1964 bis 1967 hinter dem vom Statistischen Bundesamt festgestellten Bruttomonatsverdienst eines Hauers um mehr als 75,--DM zurück. Der Einkommensverlust sei durch die Schädigungsfolgen entstanden. Der entgegenstehenden Auffassung des Sachverständigen Dr. R., die anerkannten Schädigungsfolgen seien nicht von mindestens etwa gleichwertiger Bedeutung für die Berufsunfähigkeit des Klägers gewesen, könne nicht gefolgt werden, weil nach den Akten der Ruhrknappschaft die Knappschaftsvollrente im Jahre 1946 ausschließlich wegen der Schädigungsfolgen zuerkannt worden sei. Nachdem sie im Jahre 1948 wegen einer Besserung in den Schädigungsfolgen entzogen worden sei, habe der Kläger nur die Rente wegen Berufsunfähigkeit bezogen. Diese habe nur gewährt werden können, wenn er weder die von ihm vorher verrichtete knappschaftliche Tätigkeit noch andere im wesentlichen gleichartige und

- 4 -



- 4 -

wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben hätte ausüben können. Dies sei niemals bezweifelt worden. Wenn aber der Kläger zu keinem Zeitpunkt nach seiner Verwundung seine frühere Tätigkeit als Hauer oder Zimmerhauer habe ausüben können, so habe er wegen der Schädigungen die frühere Berufstätigkeit aufgeben müssen. Sie sei nicht nur eine wesentliche Mitursache, sondern die alleinige Ursache für die Aufgabe des Bergmannsberufs gewesen. Demgegenüber spiele die Wiedergewährung der Vollrente vom 1. November 1949 an keine entscheidende Rolle mehr. Die Untersuchung durch Chefarzt Dr. R. im November 1951 zeige, daß die Schädigungsfolgen, welche in der Zwischenzeit alleinige Grundlage für die Weitergewährung der Knappschaftsrente gewesen seien, auch ab 1. November 1949 unverändert weiter bestanden hätten. Es lasse sich nicht feststellen, daß die Schädigungsfolgen sich seit Beginn der Versorgungsrente entscheidend gebessert hätten. Infolgedessen fehle es an jeglicher Begründung für die Annahme, der Kläger habe am 1. November 1949 ohne die Schädigungsfolgen seiner Hauertätigkeit wieder nachgehen können. Der Einkommensverlust sei also durch Schädigungsfolgen entstanden. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage, wie die Worte "nach Anwendung des Abs. 2" in § 30 Abs. 3 BVG auszulegen seien.

Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Januar 1969 abzuändern und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil abzuändern und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Er rügt mit näherer Begründung eine unzureichende Sachaufklärung und Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung hinsichtlich der Feststellung, daß die Schädigungsfolgen die alleinige Ursache für die Aufgabe des Hauerberufes gewesen seien. Außerdem rügt er eine Verletzung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG, weil das LSG nicht geprüft habe, welches Einkommen der Kläger ohne die Schädigungsfolgen zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Entscheidung gehabt habe. Von dem Hauerberuf hätte nicht ohne weiteres ausgegangen werden können, da der Kläger auch ohne die Schädigung voraussichtlich in der Zeit bis zur Antragstellung (im Dezember 1964) invalidisiert worden wäre.

Der Kläger beantragt,
die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Januar 1969 als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Sein zulässiges Rechtsmittel mußte Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat die Zulassung der Revision damit begründet, daß die Auslegung der Worte "nach Anwendung des Abs. 2" in § 30 Abs. 3 BVG eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sei. Wie der Beklagte zutreffend ausgeführt hat, ist die Revision auf diese Rechtsfrage nicht beschränkt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG - (BSG 3 S. 135 ff., 138 - 139) kann die Zulassung der Revision auf bestimmte

- 6 -



- 6 -

Ansprüche, nicht aber auf bestimmte Rechtsfragen beschränkt werden; denn die Worte "Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung" in § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beziehen sich eindeutig auf die Voraussetzung der Revisionszulassung, nicht aber auf die Möglichkeit einer Beschränkung der Zulassung. Im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit ist überdies über Ansprüche und nicht über Rechtsfragen zu befinden; auch das Revisionsgericht entscheidet über konkrete Streit- und nicht über abstrakte Rechtsfragen. Infolgedessen ist - da hier nur ein Anspruch streitig ist - die Revision uneingeschränkt zugelassen.

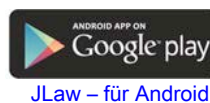
Was die vom LSG angeschnittene Rechtsfrage anlangt, so hat das BSG sie inzwischen entschieden (BSG 29 S. 208 ff. = SozR BVG § 30 Nr. 36). Der erkennende Senat hat sich dieser Rechtsprechung in verschiedenen Entscheidungen angeschlossen (vom 27. März 1969 - 8 RV 611/67, 629/67 und 827/68 -, vom 22. Mai 1969 - 409/67 und 7/68). Danach hängt die Gewährung des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG nicht von einer Erhöhung der Rente des betreffenden Beschädigten gem. § 30 Abs. 2 BVG ab. Die angefochtene Entscheidung entspricht also insoweit der Rechtsprechung des BSG, so daß gegen diesen Teil Bedenken nicht bestehen.

Das Berufungsgericht hat den Anspruch auf Gewährung von Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG deshalb für begründet erachtet, weil der Kläger wegen der Schädigungsfolgen seinen Beruf als Hauer aufgegeben hat und nicht wieder beruflich tätig geworden ist. Hierfür hat es die Schädigungsfolgen als alleinige Ursache angesehen und ausgeführt, es stehe fest, daß die dem Kläger vom 1. Oktober 1945 an gewährte Knappschaftsvollrente ausschließlich wegen der

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Schädigungsfolgen zuerkannt worden sei. Hiergegen wendet sich zu Recht die Revision.

Das LSG hat sich ausschließlich auf die Bescheide der Ruhrknappschaft vom 13. August 1946 und 1. Juni 1948 gestützt. Wenn auch die Ruhrknappschaft davon ausgegangen war, daß der Kläger wegen Granatsplitterverletzung im Bereich der linken Gesichtshälfte - KDE-invalide geworden war und nach Abheilung einer damals bestandenen Wundfistel keine Hauer- oder im wesentlichen gleichartige Tätigkeit hätte verrichten können, so besagt dies nichts über die Minderung des Erwerbseinkommens durch Schädigungsfolgen (§ 30 Abs. 3 BVG) - also vorliegend nichts über die Ursachen für die Aufgabe des Hauerberufs und dessen später unterbliebene Wiederaufnahme. Dem Verwaltungshandeln der Ruhrknappschaft kommt insoweit für das Verfahren der Kriegsopferversorgung keine Tatbestands- und Feststellungswirkung zu. Schon aus den von ihm ausdrücklich aufgeführten ärztlichen Äußerungen des Lungenfacharztes Dr. H. vom 23. Januar 1946 und 9. Februar 1948 sowie dem Gutachten des Chefarztes Dr. R. vom 22. November 1951 hätte das Berufungsgericht Zweifel daran haben müssen, daß die Schädigungsfolgen die alleinige Ursache für die Aufgabe des Hauerberufs gewesen sein könnten. Zumindest hätte es sich damit auseinandersetzen müssen, warum die bereits von dem Facharzt Dr. F. neben den Schädigungsfolgen erhobenen krankhaften Befunde, denen der Chefarzt Dr. R. eine größere Bedeutung als der erstgenannte Sachverständige beigemessen hat, nicht als Ursachen im Sinne der KOV für die Aufgabe des Berufs in Betracht kommen sollten. Die Revision bemängelt in diesem Zusammenhang weiter zutreffend, daß auf Grund des Gutachtens des Chefarztes Dr. R. vom 22. November 1951 hätte geprüft werden müssen, ob rückschauend der Beginn der

- 8 -



- 8 -

Berufsunfähigkeit als Hauer schon vor der Einberufung zum Wehrdienst - auch im Hinblick auf das überhaupt nicht ausgewertete Gutachten des RegMedRats Dr. St. - anders hätte beurteilt werden müssen. Das Berufungsgericht hat mithin bei der Frage, ob der Kläger bereits vor seiner Einberufung berufsunfähig gewesen ist, die in den Akten der Ruhrknappschaft enthaltenen ärztlichen Unterlagen nicht berücksichtigt bzw. hat sie nicht ausreichend auswerten lassen.

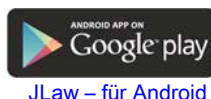
Darüberhinaus hat das LSG bei der Frage, ob die anerkannten Schädigungsfolgen mindestens die gleiche Bedeutung haben wie die internen, nicht schädigungsbedingten Leiden, gegen sein Recht auf freie richterliche Beweiswürdigung verstoßen. Zwar brauchte das Berufungsgericht dem Gutachten des Dr. R. nicht zu folgen, wenn es eine ausreichende, schlüssige Begründung vermißte. Es hätte dann aber, wie die Revision zutreffend vorbringt, den Sachverständigen insoweit zu einer Ergänzung und Erläuterung veranlassen oder einen anderen Gutachter mit der medizinischen Auswertung der beigezogenen Akten aus dem Knappschaftsverfahren beauftragen müssen, zumal bereits 1951 der Chefarzt Dr. R. den neben den Schädigungsfolgen erhobenen krankhaften Befunden eine erhebliche Bedeutung beigemessen hatte. Bei dieser Sachlage durfte sich das LSG mit dem Hinweis auf die Vorgänge der Ruhrknappschaft nicht begnügen. Es hat somit seine Entscheidung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens hergeleitet.

Da dieser wesentliche Mangel des Verfahrens zu Recht gerügt worden ist, kann das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten bleiben. Dem Senat ist es verwehrt, selbst Feststellungen zu treffen; deshalb mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

In dem weiteren Verfahren wird sich das Berufungsgericht gegebenenfalls mit der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung des 9. Senats vom 17. März 1970 (9 RV 328/68) auseinandersetzen müssen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Urteil vorbehalten, durch welches das Verfahren abgeschlossen wird.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)